

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1968	Nummer 72
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8053	13. 5. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; Berichterstattung über die Ausführung der Ersten Strahlenschutzverordnung	972

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
10. 5. 1968	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	975
	Personalveränderungen	975

I.

8053

Strahlenschutz**Berichterstattung über die Ausführung
der Ersten Strahlenschutzverordnung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 5. 1968 — IV:3 — 54 — 17 — (30:68)

Zur Vereinfachung des Berichtswesens auf dem Gebiet des Strahlenschutzes haben die Oberbergämter (Genehmigungsbehörden) und die Bergämter (Aufsichtsbehörden) Berichte über die Ausführung der Ersten Strahlenschutzverordnung künftig nur noch zu den in nachstehender Tabelle aufgeführten Terminen zu erstatten.

Lfd. Nr.	Termine	Berichte
1	15. 2.	<p>Erhebung über den Stand des Genehmigungsverfahrens nach der Ersten Strahlenschutzverordnung</p> <p>Anlage 1</p> <p>Berichtszeitraum 1. 1. bis 31. 12. des Vorjahres</p>
2	15. 2.	<p>Erhebung über das Ausmaß der nach der Ersten Strahlenschutzverordnung beantragten und behördlich gestatteten Erleichterungen</p> <p>Anlage 2</p> <p>Berichtszeitraum 1. 1. bis 31. 12. des Vorjahres</p>
3	15. 2.	<p>Erhebung über die Zahl der Verwender von radioaktiven Stoffen sowie Angaben über die Art der Verwendung</p> <p>Berichtszeitraum 1. 1. bis 31. 12. des Vorjahres</p> <p>Formlose Berichterstattung</p>
4	Laufende Berichterstattung bei Anfall	<p>Meldung über eine festgestellte Undichtigkeit an einem umschlossenen radioaktiven Stoff (§ 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung)</p> <p>Anlage 3</p>
5	Laufende Berichterstattung bei Anfall	<p>Sofortberichte bei Unfällen und Schadensfällen (§ 53 der Ersten Strahlenschutzverordnung) sowie bei sonstigen bedeutsamen Vorkommnissen</p> <p>Formlose Berichterstattung</p>

Die Aufsichtsbehörden haben ihre Berichte 14 Tage vor dem angegebenen Termin den Genehmigungsbehörden vorzulegen.

Die Berichte der Aufsichtsbehörden (s. lfd. Nummern 2 und 3 der Tabelle) sind von den Genehmigungsbehörden zusammen mit den eigenen Berichten (s. lfd. Nummern 1 und 2 der Tabelle) in zweifacher Ausfertigung zu dem angeführten Termin für den entsprechenden Berichtszeitraum vorzulegen.

Die laufenden Berichte (s. lfd. Nummern 4 und 5 der Tabelle) der Aufsichtsbehörden sind unverzüglich auf dem Dienstwege weiterzuleiten.

Erhebung
über den Stand des Genehmigungsverfahrens nach der Ersten Strahlenschutzverordnung
 in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12.

(Nachträge zu Genehmigungen sind als Genehmigungen zu zählen)

(In den Spalten 2 bis 5 jeweils die Zahl angeben)	Umgangsgenehmigungen (§ 3)	Beförderungsgenehmigungen (§ 4)		sonstige Arten der Beförderung
		Beförderung auf der Straße	Beförderung mit Binnenschiffen	
1	2	3	4	5
1. Eingegangene Anträge				
2. Entscheidungen insgesamt:				
Davon				
a) antragsgemäß erteilte Genehmigungen				
b) Genehmigungen, mit denen dem Antrag nur zum Teil entsprochen werden konnte				
c) völlige Ablehnung des Antrages				
3. Rücknahme des Antrages vor der Entscheidung				
4. Anträge, über die am Ende des Berichtszeitraumes noch nicht entschieden ist (einschl. jener aus den vorangegangenen Berichtszeiträumen)				
5. Verzicht auf bereits erteilte Genehmigungen				
6. Widerruf (§ 17 Abs. 2 bis 4 Akt)				

Behörde:

Anlage 2

Erhebung
**über das Ausmaß der nach der Ersten Strahlenschutzverordnung
 beantragten und behördlich gestatteten Erleichterungen**
 in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12.

Vorschriften der 1. StrlSchV	Anzahl der unerledigten Anträge	Anzahl der Entscheidungen der Behörden:	
		gewährte Erleichterungen	Ablehnung von Anträgen
1	2	3	4
§ 13 Abs. 3			
§ 18 Satz 2			
§ 22 Abs. 4 Satz 2			
§ 25 Abs. 7 Satz 2			
§ 27 Abs. 2 Satz 2			
§ 34 Abs. 3 Satz 2			
a) Luft			
b) Wasser Abwasser			
§ 36 Abs. 4			
§ 42 Abs. 2			
§ 46 Abs. 3			
a) Gesamtbefreiung			
b) Fristverlängerung			

Anlage 3

Behörde:

Meldung
über eine festgestellte Undichtigkeit an einem umschlossenen radioaktiven Stoff
 (§ 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung)

Festgestellt bei:

Prüfstelle:

1. a) Bezeichnung des Radionuklids:
 b) Chem., phys. Beschaffenheit:
 c) Radioaktivität
 (Nennaktivität):
2. Jahr der Herstellung bzw. der Lieferung des umschlossenen radioaktiven Stoffes:
3. Hersteller / Lieferant:
4. Art und Form der Umhüllung mit Angabe über die Art der Abdichtung:
5. Verwendungszweck und Verwendungsort:
6. Angaben über die übliche betriebsmäßige Beanspruchung:
7. Art und Grund der Undichtigkeit:
8. Prüfmethode:
9. Meßergebnisse:
10. Maßnahmen zur Sicherstellung bzw. Instandsetzung des undichten umschlossenen radioaktiven Stoffes:

— MBl. NW. 1968 S. 972.

II.**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Bekanntmachung
gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 5. 1968 — V. 3 — 34—33

Dem Unternehmen N. V. Geldersche Tramweg Maatschappij in Doetinchen (Niederlande), Keppelseweg 13—15 Betriebssitz Doetinchen (Niederlande), Keppelseweg 13—15

ist am 2. Mai 1968 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBI. I S. 241), geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBI. I S. 906), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 PBefG

von: Elten Lobith (Grenzübergangsstelle)
nach: Elten/Babberich (Grenzübergangsstelle)
als Teilstück des grenzüberschreitenden Linienverkehrs Spijk (Niederlande) — Tolkamer — Lobith — Elten — Babberich — Zevenaar — Groessen — Westervoort — Arnhem (Niederlande)

befristet bis zum 30. November 1975 erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- Der Fahrplan und die festgesetzten Beförderungsentgelte sind einzuhalten. Jede Änderung bedarf der **vorherigen** Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde.
- Auf der deutschen Teilstrecke ist die Lage der Haltestellen für jede Verkehrsrichtung im Benehmen mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde festzusetzen. Die Haltestellen sind durch die vorgeschriebenen Haltestellenzeichen kenntlich zu machen (§ 32 Abs. 1 BOKraft).

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf ausgeübt.

— MBl. NW. 1968 S. 975.

Personalveränderungen**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Die Oberregierungsräte

W. Vöß

Dr. H.-G. Gelberg

Dr. H.-H. Schneider

zu Regierungsdirektoren

Oberbergrat H. H. Coerdt
zum Oberbergamtdirektor

Regierungsrat K. Niehaus
zum Oberregierungsrat

die Bergräte
Ch. Cirkel
G. Bilke
zu Oberbergräten

Regierungsassessor Dr. W. Reichling
zum Regierungsrat

Bergassessor W. Knof
zum Bergrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsrat V. Däberitz
vom Regierungspräsidenten — Köln —

Bergrat G. Bilke
vom Bergamt Marl

Bergrat Ch. Cirkel
vom Bergamt Gelsenkirchen

Regierungsrat Dr. K. H. Oberthür
in den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten zur Dienstleistung beim Minister für Bundesangelegenheiten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat M. Schneider
Oberregierungsrat W. Wolff

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberbergamt — Dortmund —

Bergassessor L. Günter
zum Bergrat

Bergamt Dortmund

Bergrat Dr. Ing. R. Flake
zum Oberbergrat

Bergamt Dinslaken

Bergrat K. Träger
zum Oberbergrat

Bergamt Bottrop

Bergassessor W. Reetzki
zum Bergrat

Bergamt Marl

Bergassessor J. Rozek
zum Bergrat

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld

Die Landesgeologen

Dr. R. Herberhold

Dr. M. Luszna

Dr. H. Neuber

Dr. H. Wichtmann

Dr. E. von Zezschwitz

zu Oberlandesgeologen

Landesgeologe z. A. Dr. M. Bachmann
zum Landesgeologen

Es sind versetzt worden:

Bergamt Essen
Oberbergrat H.-A. Wirtz
an das Bergamt Bottrop

Bergamt Düren

Oberbergrat W. Rütz
an das Oberbergamt — Bonn —

Bergamt Moers

Oberbergrat A. Dühr
an das Bergamt Köln

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberbergamt — Dortmund —
Berghauptmann H. Sanders

— MBl. NW. 1968 S. 975.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,- DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.